

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 9 -  
Herr Tobias Teschner  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

**Aktenzeichen: BK9-14/606**

**Berlin, den 14.04.2014**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA)**

---

EFET Deutschland begrüßt die Möglichkeit, zum Entwurf einer endgültigen Festlegung verbindlicher Regelungen zur Beschaffung von Lastflusszusagen Stellung nehmen zu können.

EFET Deutschland sieht in der seit dem 01.01.2013 wirksamen Vereinheitlichung der Beschaffung von Lastflusszusagen auf der Grundlage der vorläufigen Anordnung eine wesentliche Verbesserung gegenüber der zuvor sehr inhomogenen und intransparenten Beschaffung durch die Ferngasnetzbetreiber. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf wird die vorläufige Festlegung vom 20.12.2012 im Wesentlichen bestätigt. Potentielle Anbieter von Lastflusszusagen konnten auf der bisherigen Basis die Teilnahme an den Ausschreibungen von Lastflusszusagen mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf prüfen, wobei die Vereinheitlichung der ausgeschriebenen Produkte eine wesentliche Erleichterung darstellte.

Dennoch wird das Instrument der Lastflusszusage nach Ermessen von EFET Deutschland nicht im wirtschaftlich sinnvollen Umfang genutzt. EFET Deutschland ist der Überzeugung, dass sich durch eine aktivere Ausschreibung von Lastflusszusagen die Vermarktung von bFZK und DZK anstelle von fFZK vermeiden ließe. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass Paragraph 9.3 der GasNZV ja auch explizit verlangt, dass Fernleitungsnetzbetreiber zuerst Lastflusszusagen als kapazitätssteigernde Maßnahme prüfen und durchführen, und erst in einem zweiten Schritt Ein- und Ausspeisekapazitäten mit bestimmten Zuordnungsaufgaben vergeben sollten. Die restriktive Ausschreibung von Lastflusszusagen wird durch die Ferngasnetzbetreiber u. a. mit einer geringen Beteiligung des Marktes und entsprechend unattraktiven Preisstellungen begründet.

Positiv für eine marktbasierete Beschaffung von Lastflusszusagen wertet EFET Deutschland folgende Punkte des Festlegungsentwurfs, die teilweise bereits in der vorläufigen Festlegung enthalten waren oder durch Anpassung verbessert wurden:

- Eine Harmonisierung der ausgeschriebenen Produkte ist sinnvoll. Die Leistungsvergütung sollte erhalten werden. Dem Ferngasnetzbetreiber sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Ausübung der Lastflusszusage stundenmäßig zu begrenzen.
- Angemessene Ausschreibungsfristen
- Die Verpflichtung zu einer transparenten und sachgerechten Gewichtung zwischen Arbeitspreis und Leistungspreis bei der Bewertung.
- Die Klarstellung, dass keine Beschränkung bei der Berücksichtigung leistungspreisbasierter Angebote besteht.

Um eine ausreichende Beteiligung potentieller Anbieter an den Ausschreibungen und damit marktgerechte Preise zu erzielen sind aus Sicht von EFET Deutschland jedoch folgende Punkte anzupassen:

- Eine jährliche Ausschreibung von Monatsprodukten wie auch die rollierende Ausschreibung von Lastflusszusagen für den jeweiligen Folgemonat begrüßen wir. Die Ferngasnetzbetreiber sollten diese kurzfristigen Ausschreibungen auch dann nutzen, wenn damit ein unwirtschaftlicher Netzausbau vermieden werden kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass insbesondere an Speicherpunkten Lastflusszusagen weiterhin verfügbar sein werden. Der jährliche Ausschreibungshorizont fördert den Wettbewerbsmarkt für Lastflusszusagen und erhält einen liquiden Speichermarkt. Eine mehrjährige Ausschreibung sollte dagegen eine Ausnahme bleiben: Nur wenn der Netzbetreiber das konkrete Risiko belegen kann, dass an einem bestimmten Punkt in Zukunft Lastflusszusagen nicht ausreichend verfügbar sein werden, darf er dies mit Zustimmung der Bundesnetzagentur tun. Auch hierbei sollte ein rollierendes Verfahren genutzt werden.
- Die Erhebung des Bedarfs von Lastflusszusagen sollte gemeinschaftlich durch die Netzbetreiber der jeweiligen Marktgebiete durchgeführt werden. Entry- und Exit-Kapazitäten wirken innerhalb eines Marktgebiets netzübergreifend. Bei einer netzspezifischen Bedarfsermittlung bleiben netzübergreifende Potentiale zur Kapazitätserhöhung ungenutzt.
- Eine Verschiebung des Ausschreibungstermins für die jährliche Ausschreibung auf den 15.10. erscheint aufgrund der besseren Datenbasis der dann vorliegenden internen Bestellungen der VNB nachvollziehbar. Es sollte jedoch ein konkreter Ausschreibungstermin im Markt etabliert werden, um eine möglichst starke Fokussierung und damit breite Angebotsbasis zu erreichen. Darüber hinaus sollte auch Bedarf an Lastflusszusagen für die Vermarktung von Jahreskapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie zu Speichern und Kraftwerken berücksichtigt werden, sofern absehbar ist, dass die verfügbare Kapazität an den jeweiligen Übergabepunkten die Nachfrage nach ffZK nicht deckt.
- Die Ausschreibung von Lastflusszusagen sollte darüber hinaus gebündelt für alle Netze eines Marktgebiets über eine Plattform durchgeführt werden. Auch dies verbessert die Zugänglichkeit für den Markt.

- Der Festlegungsentwurf sieht lediglich eine Liste der erfolgreichen Angebote vor, verlangt aber nicht explizit eine Veröffentlichung der jeweiligen bewertungsrelevanten Preise. Damit fehlt dem Markt die erforderliche Transparenz und ggf. die wirksamen Anreizsignale um eine breite Beteiligung an den Ausschreibungen zu erreichen.
- Ferngasnetzbetreibern ist die Beschaffung von Lastflusszusagen auf nachgelagerten Netzebenen freigestellt, sofern eine kapazitätssteigernde Wirkung auf die Ferngasnetze besteht. Vorbehalte der Netzbetreiber gegen die Steuerbarkeit von Einspeisungen außerhalb ihrer direkten Einflussosphäre verhindern jedoch die Nutzung von Lastflusspotentialen nachgelagerter Netzebenen. Hier wäre bei bestehenden Engpässen eine Verpflichtung zur Ausschreibung von Lastflusszusagen sinnvoll. Im Festlegungsentwurf verzichtet die Bundesnetzagentur bewusst auf eine klare Abgrenzung zwischen Regelenergie und Lastflusszusagen. Eine Nutzung von Lastflusszusagen zur Kapazitätserhöhung als Instrument der Regelenergiebeschaffung führt zu einer nicht verursachungsgerechten und intransparenten Kostenallokation, da dann Kosten für die Netzstabilität und -ausgeglichenheit von Regelenergieumlage sowie Ausgleichsenergie- und Strukturierungsbeiträgen auf die Netzentgelte verlagert werden. Aus diesem Grunde ist die Nutzung von Lastflusszusagen als Instrument der Regelenergiebeschaffung explizit zu untersagen, da Lastflusszusagen nur zur Kapazitätssteigerung kontrahiert werden.

Insgesamt sollte die Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für Lastflusszusagen darauf abzielen, über eine möglichst breite Angebotsbasis marktnahe Angebote zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist neben hoher Transparenz und Fokussierung des Marktes auch die Einbindung von Angebotspotentialen auf nachgelagerten Netzebenen.

Für Rückfragen und Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

**EFET Deutschland**

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)